



Marienbibliothek

Fisch E II. 13c Q
E. II. 13.ε (1-33)
Q



DEFINITIF-
Friedens-TRACTAT,

welcher

zwischen Ihrer Kaiserl. auch zu Hungarn,
und Böhem Königl. Apostolischen
Majestät ꝛ. ꝛ.

und

Seiner Majestät dem König
in Preussen ꝛ. ꝛ.

zu Hubertsburg den 15. Februarii 1763.
geschlossen worden.



Wien, gedruckt mit von Gbelischen Schriften.



DEFINITION
SACHSEN & TRACHTAT

und
Sachse

und
Sachse

und





Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vatters, Sohns, und Heil. Geistes.

Idem Ihro Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Apost. Majestät, und Se. Majestät der König in Preussen aus gleichem Eifer Verlangen trugen, den Bedrängnissen des zu Ihrem grossen Leid seit mehreren Jahren her fürdaurenden Kriegs ein Ende zu machen, folglich durch eine schleunige und aufrichtige Versöhnung sowol Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als jenen Ihrer Freunde und Allirten die Ruhe und den Frieden weiter

weiter zu verschaffen; als wurde, so bald gemeldte Ihre Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer desfälligen Gesinnungen verständiget worden; an ein so heilsames Werk Hand angeleget, und verabredet, in dem Schloß Hubertsburg Friedens-handlungen durch die von beyden Theilen ernannte Bevollmächtigte vornehmen zu lassen. Ihre Kais. zu Hungarn und Böhmen Königl. Apost. Majestät haben hierzu den Herrn Heinrich Gabriel von Collenbach, Dero wirklichen Hof-rath und Schatzmeister des Militarischen Mariae Theresia-Ordens ernannt, und in Dero Namen zu handeln, und zu schliessen bevollmächtiget; gleichwie Sr. Majestät der König von Preussen ihrer Seits zu eben diesem Ende den Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, Dero geheimen Gesandtschafts-rath ernannt, und bevollmächtiget haben. Und da der Verhörmungs-geist, welcher diese Unterhandlung regierte, derselben allen erwünschten Fortgang gegeben, so sind vorgenannte Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten einander förmlich mitgetheilet, und ausgewechselt hatten, über folgende Articuli eines Frieden-Tractats überein gekommen.

ARTICULUS I.

Es solle hinführo zwischen Ihrer Majestät der Kaiserin, und Apost. Königin zu Hungarn und Böhmein eines Theils; und Sr. Majest. dem König in Preussen andern Theils; zwischen Ihren Erben und Nachfolgern, wie auch allen Ihren Staaten und Unterthanen sowol unverleglicher und ein ewiger Frieden, als eine aufrichtige Vereinigung, und vollkommene Freundschaft seyn, dergestalten, daß künftig die zwey contrahirende Theile keine Feindseligkeit gegen einander ausüben, weder zulassen werden, daß eine solche ausgeübet werde; es sey heimlich, oder öffentlich, gerade, oder durch Nebenweege: Kein Theil soll etwas zum Nachtheil des andern

deren, was es immer seye, und unter welcherley Vorwand es seyn möge, unternehmen, sondern Sie werden vielmehr die größte Aufmerksamkeit darauf wenden, daß eine beyderseitige Freundschaft und Einverständniß zwischen Ihnen, Ihren Staaten und Unterthanen unterhalten, und durch Weidung all des jenigen, was die so glücklich wieder hergestellte Vereinigung stöhren könnte, bestiessen seyn, in aller Gelegenheit dasjenige sich unter einander zu verschaffen, was zu Ihrem beyderseitigen Ansehen, Interesse, und Vortheile beyträglich seyn können wird.

ARTICULUS II.

Alle Feindseligkeiten, Verluste, Schäden, und alles, was während der letzteren Kriegs-unruhen beyderseits verübet worden, von welcher Eigenschaft es auch seyn mag, soll so ein, als andern Theils sämtlich nachgesehen, und in eine ewige Vergessenheit gesetzt werden, dergestalten, daß davon niemals mehr eine Meldung geschehen, weder einige Schadloshaltung, unter was immer für einen Vorwand, oder Namen begehret werden solle. Die beyderseitige Unterthanen sollen dessentwegen niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser allgemeinen Amnestie, und aller ihrer Wirkungen, vollkommen zu erfreuen haben, ungehindert der ergangenen, und kund gemachten Avocatorien, Wie denn auch alle Confiscirungen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene, oder in Beschlag genommene Güter ihren Eigenthümern, die selbige vor diesen Kriegs-unruhen in Besiß gehabt haben, zurück gestellet werden sollen.

ARTICULUS III.

Ihro Majestät die Kaiserin, und zu Hungarn und Böhem Königin begeben sich sowol für Sich, als Ihre Erben und Nachfolger insgemein aller Anforderungen, welche Sie immer auf die Staaten und Lande Sr. Majestät des Königs in Preussen haben, oder machen könnten, und insonderheit auf diejenigen, welche ihnen durch die Präliminar-artickeln von Breslau, und durch den Friedens-tractat von Berlin abgetreten worden; wie auch aller Gutachten der Schäden, und des Verlustes, so Sie, Ihre Staaten und Unterthanen während des letzteren Kriegs erlitten haben möchten. Se. Majestät der König von Preussen entsagen gleichermassen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger allen Anforderungen, die Sie auf die Staaten und Lande Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät etwa haben, oder machen könnten, gleichwie auch aller Gutachtung der Schäden und des Verlustes, so Sie, und Dero Unterthanen während des letzteren Kriegs erlitten haben möchten.

ARTICULUS IV.

Alle Feindseligkeiten sollen auf beyden Seiten gleich von dem Tage an, da dieser Friedens-tractat unterzeichnet worden, gänzlich aufhören; zu diesem Ende wird man alsogleich die nöthigen Befehle an die Kriegsheere, und Truppen beeder hohen contrahirenden Theilen, wo sich dieselben immer befinden, abfertigen; und in dem Fall, da sich etwa wegen Unwissenheit dessen, was diesfalls verabredet worden, sich ereignete, daß nach dem Tag der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats einige Feindseligkeiten verübet würden, so sollen selbige diesem Vertrag zu keinem Nachtheil

theil gereichen können: und wird man in solchem Fall die Leute und Fahrnüssen, die etwa gefangen, oder hinweg genommen worden seyn möchten, getreulich zurückstellen.

ARTICULUS V.

Ihro Majestät die Kaiserin, und zu Hungarn und Böhem Apostolische Königin werden Ihre Truppen aus allen Deutschen Staaten, und Landen, die nicht unter Dero Beherrschung stehen, in einer Zeit von 21. Tagen, nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zurückziehen, und zu gleicher Zeit die Grafschaft Glas, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen räumen, und zurückstellen lassen, welche Se. Majestät der König von Preussen vor dem gegenwärtigen Krieg in Schlesien, oder anderer Orten besessen hat, und welche von den Kriegs-völkern Ihro Majestät der Kaiserin, und Königin zu Hungarn und Böhem, oder von jenen ihre Freunde, und Bundsgenossen während dem Lauf des gegenwärtigen Kriegs eingenommen worden. Die Festungen Glas, Wesel, und Geldern werden Sr. Königl. Preussischen Majestät so viel es die Festungswerker anlanget, in eben dem Stand, in welchem sie vorher gewesen, und samt der Artillerie, so sich damals, als sie eingenommen wurden, darinn befunden, zurück gestellt werden. Se. Majestät der König in Preussen werden in eben der Zeit von 21. Tagen nach geschעהener Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats aus allen Deutschen Staaten, und Landen, die nicht unter Dero Beherrschung sind, Ihre Kriegs-völker zurückziehen, und Ihrer Seits alle Staaten, Länder, Städte, Plätze,

Plätze und Festungen Sr. Majestät des Königs von Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, nach dem Inhalt des Friedens-Tractats, welcher eben diesen Tag zwischen Ihren Majestäten der Königen in Preussen und Pohlen geschlossen worden, räumen, und zurückstellen; dergestalten, daß die Zurückstellung und Räumung der von beiden Theilen eingenommenen, oder besetzten Länder, Städte und Festungen zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten geschehen solle.

ARTICULUS VI.

Die gemeinen Land-auslagen, und Lieferungen, von was Art sie immer seyn mögen, wie auch alle Forderungen an Recruten, Schanz-gräbern, Wägen, und Pferden, und überhaupt alle Kriegs-zahlungen werden von dem Tag an der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats aufhören, und alles, was seit diesem Zeit-punkt an abgefordert, genommen, oder empfangen worden, soll ohne Verschub, und redlich zurückgegeben werden. Man wird auf beyden Seiten alle Contributions- und Zahlungsrückstände, wie sie Namen haben, nachlassen; die Wechsel-briefe, oder andere Versprechen, welche deshalb so ein-als anderer Seits schriftlich ausgestellt worden, sollen von keiner Wirkung seyn, und nichtig erkläret, auch denjenigen, die solche gegeben haben, ohne Entgeld zurückgestellt werden. Man wird auch alle aus der nämlichen Ursache hinweggenommene Geißeln ohne Manzion frey lassen: und all obiges soll gleich nach erfolgter Auswechslung der Genehmhaltungs-urkunden des gegenwärtigen Vertrags statt haben.

AR.

ARTICULUS VII.

Alle Kriegs-gefangene sollen einander redlich ohne Lösgeld, und ohne auf ihre Zahl, oder ihren Rang zu sehen, zurückgegeben, jedoch die Schulden, welche sie während ihrer Gefangenschaft etwa gemacht haben, jedesmal vorher bezahlet werden; Man begiebt sich beyderseits der Rückzahlung alles desjenigen, was ihnen zu ihrer Nothdurft, und Unterhaltung abgegeben, oder vorgestreckt worden. Ein gleiches wird man auch bey denen Kranken, und Verwundeten, gleich nach ihrer Genesung beobachten. Zu diesem Ende werden von dem einem und dem anderen Theil, Generalen, und Commissarien ernannt werden, welche, gleich nach der Auswechslung der Ratificationen in die Gegenden, worüber man überein kommen wird, zur Auswechslung aller Kriegs-gefangenen sich zu begeben haben. Alles, was in diesem Artikel stipuliret worden, soll gleicher massen auch in Ansehung der Staaten des Reiches zu Folge der allgemeinen in dem 19. Artikel ausgedruckten Abrede statt haben. Inzwischen, da Se. Majest. der König in Preussen, und die Staaten des Reichs ihren Kriegs-gefangenen den Unterhalt, und die Lebensmittel selbst verschaffet haben, und da zu diesem Ende Privat-leute einige Vorschüsse gemacht haben könnten, so sind die hohe contrahirende Theile nicht gesinnet, durch obige Verabredungen derselben diesfälligen Forderung Abbruch zu thun.

ARTICULUS VIII.

Sleichwie man einstimmig ist diejenigen Unterthanen eines deren hohen contrahirenden Theile einander zurück-

rückzustellen, welche etwa gezwungen worden, in des andern Dienste zu treten; so wird man sich nach dem Frieden über die nöthige Maßregeln in der Güte einverstehen, um diese Stipulation genau, und mit der gleichmäßig gebührenden Erniedrigung zu erfüllen.

ARTICULUS IX.

Ihro Maj. die Kaiserin, und zu Hungarn und Böhmeim Apost. Königin werden Sr. Maj. dem König in Preussen alle Papiere, Brieffschaften, Urkunden, und Archive zurückstellen lassen, welche sich in den Landen, Städten, und Plätzen Sr. Preuss. Majest. befunden, die Deroselben durch gegenwärtigen Friedenstractat zurückgegeben werden.

ARTICULUS X.

Denen Einwohnern der Graffschaft, und Stadt Glas, welche sich hinweg begeben, und ihre Wohnung anders wo aufschlagen wollen, wird es frey stehen, ein solches, und zwar ohne Bezahlung einiges Abzugrechtes vollziehen zu können, und wird ihnen hierzu eine Zeit von zwey Jahren gestattet.

ARTICULUS XI.

Se. Majestät der König von Preussen werden die während des letzteren Kriegs im Namen Ihro Kaiserl. und Königl. Apostol. Majestät *in Turno cliveni* geschehene Verleihungen aller geistlichen Pfründen, und Beneficien, wie

wie auch die von Derofelben vorgenommene Benennung zu den Stellen, eines Trostes, welche während diesem Krieg in den Clevischen und Geldrischen Landen in Beledigung gekommen, bestättigen, und Hand haben.

ARTICULUS XII.

Sie Breslauer Präliminar-Friedens-artikeln von 11. Junii 1742. und der Definitiv- Tractat eben dieses, den 28. Julii des nämlichen Jahrs zu Berlin unterschriebenen Friedens; der Gränz-scheidungs- Vertrag von Jahr 1742. und der Dresdner Friedens- tractat von 25. Dec. 1745. werden, so weit denselben durch den gegenwärtigen Tractat kein Abbruch geschiehet, erneuere, und bestättiget.

ARTICULUS XIII.

Ihro Maj. die Kaiserin, und zu Hungarn und Böhme Apost. Königin, und Se. Maj. der König von Preussen verbinden sich gegen einander das commercium zwischen Ihren beyderseitigen Staaten, Landen, und Unterthanen, so viel möglich, zu begünstigen, und nicht zu gestatten, daß selbiges gehemmet, oder geflissentlich gehindert werde, sondern Sie werden vielmehr von beyden Seiten trachten, dasselbe durch Ermunterung, und Erleichterung zur besten Wohlfahrt Ihrer beyderseitigen Staaten treulich zu befördern. Beyde Majestäten sind des Vorhabens, zu diesem Ende an einem commercien-tractat, sobald es nur wird seyn können, arbeiten zu lassen; inzwischen aber, und bis daß man über diesen Gegenstand sich wird haben vergleichen

können, wird jeder Theil in seinen Staaten all dasjenige, was in die Handlung einschlaget, nach seiner Willkühr anordnen.

ARTICULUS XIV.

Seine Majestät der König in Preussen werden die Catholische Religion in Schlesien in dem Stande, wie selbige zur Zeit der Breslauer Präliminarien, und des Berliner Friedens-tractats gewesen; wie auch jedem Einwohnere gedachten Landes in den Besizungen, Freyheiten, und Privilegien, die ihm zustehen, erhalten, ohne jedoch der Gewissens-freyheit der Protestantischen Religion oder den Rechten des Souverains dadurch jemals was zu benehmen.

ARTICULUS XV.

Die zwey hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindlichkeiten, welche Sie in dem 9. und in dem besondern Articul des Berliner Tractats vom 28. Julii 1742. wegen der Bezahlung der auf Schlesien verhypothecirten Schulden auf sich genommen haben.

ARTICULUS XVI.

Ihro Majestät die Kaiserin, und zu Hungarn, und Böhheim Apostolische Königin, und Se. Majestät der König in Preussen garantiren einander ihre Staaten auf das kräftigste: nämlich Ihro Majestät die Kaiserin Königin alle Staaten Sr. Preussischen Majestät ohne Ausnahme, und Se. Majestät der König in Preussen alle Staaten, so Ihro
Maje-

Majestät die Kaiserin, und Königin zu Hungarn, und Böh-
heim in Deutschland besitzen.

ARTICULUS XVII.

Seine Majestät der König in Pohlen, und Churfürst zu
Sachsen solle in diesem Frieden auf den Fuß des ei-
genen Friedens-tractats, welchen besagte Sr. Majestät eben
diesen Tag mit Sr. Majestät dem König in Preussen geschlos-
sen haben, mitbegriffen seyn.

ARTICULUS XVIII.

Seine Majestät der König von Preussen werden den im
Jahr 1741. zwischen derselben und dem Churfürsten
von der Pfalz wegen der Jülich- und Bergischen Erbfolge er-
richteten Vertrag unter eben den Bedingungen erneuern, un-
ter welchen derselbe geschlossen worden.

ARTICULUS XIX.

Das ganze Reich ist in der Stipulation der 2. 4. 5. 6. und
7ten Artikeln mit begriffen, und mittels dessen werden
sich alle Fürsten und Staaten der Wirkung besagter Stipula-
tionen vollkommen zu erfreuen haben, und was darinnen zwi-
schen Ihro Majest. der Kaiserin, und zu Hungarn und Böh-
heim Apost. Königin, und Sr. Majestät dem König von
Preussen verabredet, und geschlossen worden ist, soll gleich-
mäßig und allseitig zwischen besagten beyden Majestäten, und
allen Fürsten, und Staaten des Reichs bestehen. Der West-
phälische Frieden, und alle andere Reichs-satzungen werden
durch gegenwärtigen Friedens-tractat auch bestätigt.

ARTICULUS XX.

Die zwey contrahirende hohe Theile haben sich dazu einverstanden, Ihre Freunde, und Allirten in dem gegenwärtigen Tractat mit einzuschliessen, und behalten Sich vor, selbe in einer besondern Acte namhaft zu machen; welche eben die Kraft haben solle, als wann selbige von Wort zu Wort in diesem Tractat eingetragen wäre, und wird dieselbe gleichfalls von den zwey contrahirenden hohen Theilen ratificiret werden.

ARTICULUS XXI.

Die Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-tractats soll von dem Tag der Unterzeichnung an innerhalb 15. Tagen, oder noch ehender, wenn es seyn kan, zu Hubertsburg geschehen.

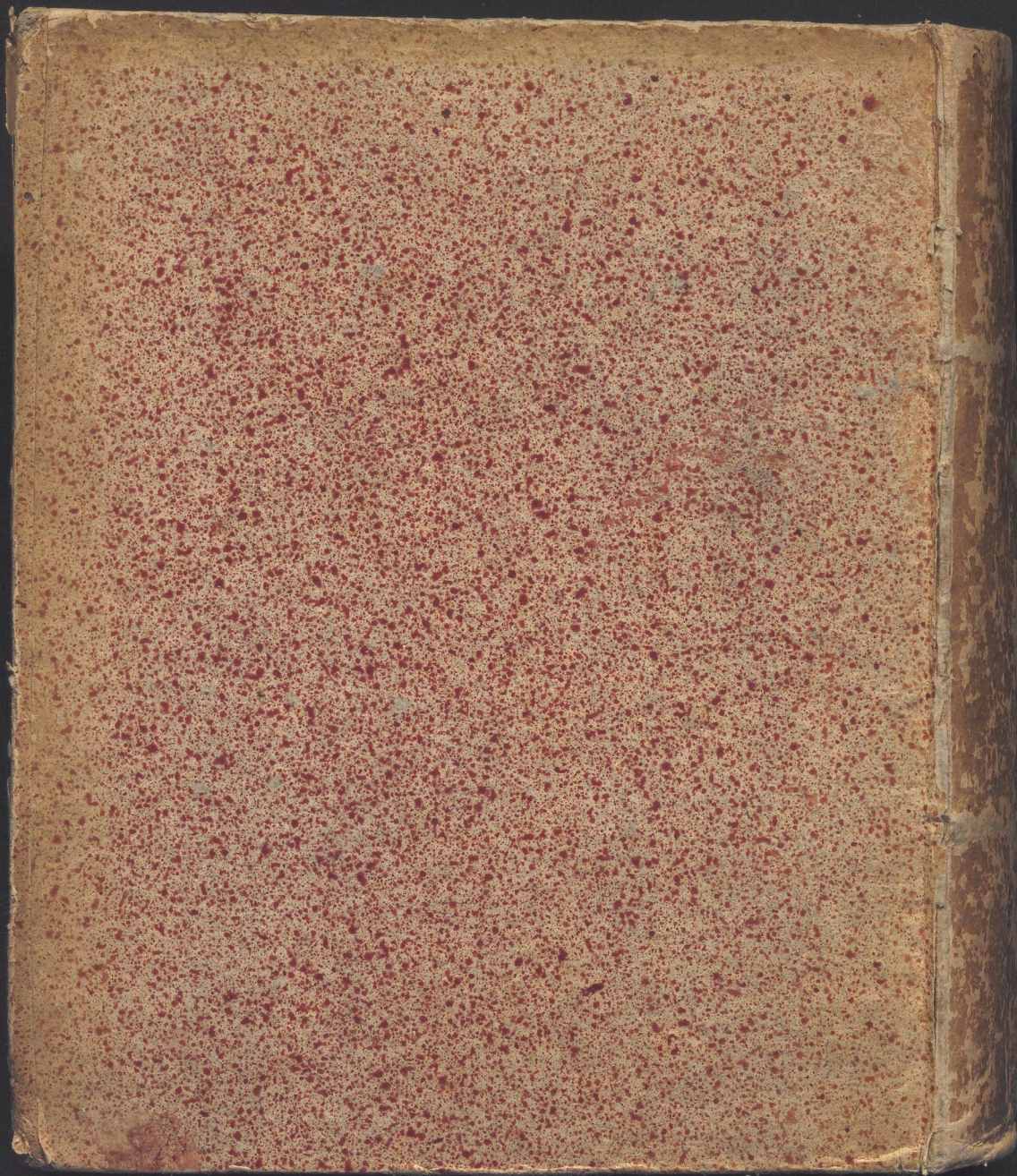
Zu Urkund dessen haben wir die hier unterschriebene Bevollmächtigte Ihre Majestät der Kaiserin, und zu Hungarn und Bdheim Apost. Königin, und Sr. Majest. des Königs in Preussen, in Kraft unserer Vollmächte, welche zu beyden Seiten ausgewechselt worden, den gegenwärtigen Friedens-tractat unterzeichnet, und unsere Pettschaste beydrucken lassen. So geschehen in Schloß Hubertsburg den 15. Februarii 1763.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

1078

PICA





DEFINITIF- Friedens-TRACTAT,

welcher
zwischen Ihrer Kaiserl. auch zu Hungarn,
und Böhem Königl. Apostolischen
Majestät

Seiner
in
zu Hubertsbu
9

Wien, gedru

